

Erstellt mit freundlicher Unterstützung von Dr. Diana zu Hohenlohe

Anmerkungen, Ergänzungen, Kritik an: [voluntarismus@gmail.com](mailto:voluntarismus@gmail.com)

Die Arbeitshilfen werden idealerweise ständig aktualisiert, ergänzt und falls nötig berichtigt, deswegen ist es sinnvoll regelmäßig auf unserer [Website](#) nachzusehen, ob eine neue Version veröffentlicht wurde.

### **Die inhaltlichen Entscheidungsmöglichkeiten des BAMF**

1. Asylberechtigung
2. Ablehnung der Asylberechtigung, aber Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
3. Ablehnung der Asylberechtigung, keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, aber Zuerkennung des subsidiären Schutzes
4. Ablehnung der Asylberechtigung, keine Zuerkennung des internationalen Schutzes, aber Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten
5. "einfache Ablehnung", kein Schutzstatus und kein Abschiebungsverbot
6. Ablehnung als "offensichtlich unbegründet"

- alle Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, aus der hervorgeht, bei welchem Verwaltungsgericht und innerhalb welcher Frist Klage und ggf. Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen den Bescheid eingelegt werden kann; es gibt kein Widerspruchsverfahren

#### **1. Asylberechtigung gemäß Art. 16a GG**

- in Folge der Ausschlusskriterien ist der Status beinahe irrelevant, nur ca. 1% der Schutzsuchenden erhalten diesen Status, deswegen ist dieser Abschnitt recht kurz gehalten, insgesamt sind die Voraussetzungen dem Flüchtlingsstatus nach der GFK sehr ähnlich

#### **Voraussetzung:**

- politische Verfolgung (§ 16a Abs. 1 GG)

#### **Ausschlusskriterien:**

- Einreise über einen sicheren Drittstaat, also alle EU-Staaten, die Schweiz und Norwegen (Drittstaatenregelung, § 16a Abs. 2 GG)
- Konzept des "sicheren Herkunftsstaates" (§ 16a Abs. 3 GG), Stand Mai 2016: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien nach Anlage II zu § 29a AsylG
- bei den Drittstaaten ist die Vermutung der Sicherheit nicht widerlegbar, bei den Herkunftsstaaten ist dies zwar grundsätzlich möglich, aber die Darlegungslast ist verschärft
- in Folge der Ausschlusskriterien ist der Status beinahe irrelevant

## 2. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention

### Voraussetzungen:

- Flüchtlingsbegriff der GFK – begründete Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe; Person kann Schutz des Herkunftsstaates nicht in Anspruch nehmen (§ 3 Abs. 1 AsylG)
  - überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung oder zumindest „reale Möglichkeit“
  - nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU Verfolgungsvermutung bei dargelegter Verfolgung in der Vergangenheit, wenn innerer Zusammenhang zwischen vergangener und befürchteter zukünftiger Verfolgung besteht
  - die Flucht muss durch die Verfolgung ausgelöst sein (zwischen Verfolgung und Flucht, sollte als i.d.R. nicht viel Zeit vergangen sein)
  - **Verfolgungsakteure** (§ 3c AsylG):
    - der Staat (Abs. 1)
    - Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen
    - nichtstaatliche Akteure, solange die vorgenannten Stellen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage sind im Sinne von § 3d AsylG Schutz zu bieten
  - **Verfolgungshandlungen** (§3a AsylG):
    - nicht jede Verletzung eines geschützten Rechtsguts stellt eine Verfolgung im Sinne des § 3a dar, sie muss schwerwiegend sein, der Intensitätsmaßstab ist die Menschenwürde
    - sind Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so schwerwiegend sind, dass grundlegende Menschenrechte verletzt werden, besonders, die Rechte von den nach Art. 15 Abs. 2 EMRK nicht abgewichen werden darf (§ 3a Abs. 1 S. 1 AsylG)
      - „von Artikel 2 [„Recht auf Leben“] darf] nur bei Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen und von Artikel 3 [„Verbot der Folter“], Artikel 4 Absatz 1 [„Verbot der Sklaverei“] und Artikel 7 [„Keine Strafe ohne Gesetz“] in keinem Fall abgewichen werden.“ (Art. 15 Abs. 2 EMRK)
    - sind Handlungen, die „in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.“ (§ 3a Abs. 1 Satz 2 AsylG)
      - Verletzung bedeutet, dass der Eingriff nicht anhand der menschenrechtlichen Maßstäbe der EMRK zu rechtfertigen ist
    - als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können u.a. folgende Handlungen gelten (Abs. 2):
    - die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
    - gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
    - unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,

- Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
  - Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,
  - Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind
  - zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Schutz vor Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (Abs. 3)
- **Verfolgungsgründe** (§3b AsylG):
  - Abs. 1 S. 1 Rasse - insbesondere die Aspekte: Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe
  - Abs. 1 S. 2 Religion - „umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“
  - Abs. 1 S. 3 Nationalität - „insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird“
  - Abs. 1 S. 4 soziale Gruppe umfasst auch Geschlecht oder geschlechtliche Identität - wegen der Unbestimmtheit des Begriffes kann man von einem Auffangkriterium sprechen
  - Abs. 1 S. 5 in Bezug auf die politische Überzeugung, ist es unerheblich, ob aufgrund der Überzeugung gehandelt wurde
  - Abs. 2 unerheblich ob die Person die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, Zuschreibung durch Verfolger ausreichend
- **Akteure, die Schutz bieten können** (§ 3d AsylG)
  - Staat oder Parteien und Organisationen, die einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Abs. 1)
  - Schutz muss wirksam und dauerhaft sein, „beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.“ (Abs. 2)
- **interner Schutz** (§ 3e AsylG)
  - keine Flüchtlingseigenschaft, wenn in einem anderen Teil des Herkunftslandes aus dem geflohen wurde, Schutz gesucht werden kann und keine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt (inländische Fluchtalternative), aber:

- die Person muss legale und sichere Möglichkeiten haben dort hinzureisen
- man muss vernünftigerweise von ihr erwarten können sich dort niederzulassen, es drohen dort also keine anderen Gefahren (z.B. fehlende Existenzmöglichkeiten)
- zur Feststellung ob eine inländische Fluchtlalternative vorliegt, sind das BAMF und gegebenenfalls die Verwaltungsgerichte verpflichtet genaue, aktuelle Informationen z.B. vom UNHCR einzuholen

### **Ausschlusskriterien:**

- Verbrechen gegen Frieden/Menschlichkeit, Kriegsverbrechen (§ 3 AsylG Abs. 2 Satz 1)
- schweres nichtpolitische Straftat, außerhalb des Aufnahmelandes, vor der Aufnahme als Flüchtling (§ 3 AsylG Abs. 2 Satz 2)
- Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (§ 3 AsylG Abs. 2 Satz 3)
- jeweils auch Anstiftung oder anderweitige Beteiligung an obigen Handlungen
- nach § 3 Abs. 4 AsylG, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG vorliegen:
  - Person ist, aufgrund schwerwiegender Gründe, als Gefahr für die Sicherheit der BRD anzusehen
  - Gefahr für Allgemeinheit, wegen besonders schwerer Verbrechen, (Freiheitsstrafe mindestens 3 Jahre)
  - wenn Betroffener wegen Straftat „gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist.“

### **Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft:**

- wenn die Person freiwillig in das Herkunftsland zurückkehrt und sich niederlässt (§ 72 Abs. 1 Satz 1a AsylG)
- Wegfall der Umstände, aufgrund derer die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde (GFK Art. 1 C Satz 5) und auch keine anderen Fluchtgründe (§ 73 Abs. 1 AsylG) – siehe Widerrufsverfahren
- wenn sich die Person „freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt“ (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG)
- wenn die Anerkennung aufgrund falscher Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erteilt wurde – Rücknahme (§ 73 Abs. 2 AsylG) - siehe auch Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

## **3. Subsidiärer Schutz**

### **Voraussetzungen:**

- bei Rückkehr in das Herkunftsland droht ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG Abs. 1:
  - Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1)
  - Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2)

- ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch einen bewaffneten Konflikt (Nr. 3)
- wie bei der Flüchtlingseigenschaft gelten die Einschränkungen durch die §§ 3c-e bezüglich der Akteure von denen die Bedrohung ausgeht, den Schutzakteuren und der Möglichkeit des Schutzes im Inland (§ 4 AsylG Abs. 3)

#### **Ausschlusskriterien:**

- Verbrechen gegen Frieden/Menschlichkeit, Kriegsverbrechen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 AsylG)
- schwere Straftat (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 AsylG)
- Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)
- Person stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der BRD dar (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 AsylG)
- jeweils auch Anstiftung oder anderweitige Beteiligung an obigen Handlungen

#### **Erlöschen:**

- Änderung der Umstände (§ 73b Abs. 1), sodass tatsächlich keine Gefahr mehr für den Betroffenen besteht – Widerruf (Abs. 2)
- wenn die Anerkennung aufgrund falscher Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erteilt wurde – Rücknahme (§ 73b Abs. 3 AsylG) - siehe auch Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

### **4. Nationale Abschiebungsverbote**

- das BAMF prüft im Asylverfahren lediglich die zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse, also solche, die in den Umständen im Herkunftsstaat begründet sind - die zuständige Ausländerbehörde hingegen prüft gegebenenfalls in der Vorbereitung des Vollzugs der Abschiebung die inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse (z.B. Reiseunfähigkeit, Familienzusammenhalt) – siehe Duldung
- **zwei Grundlagen:**
  - **§ 60 Abs. 5 AufenthG:** Abschiebung ist verboten, wenn sie nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist - bei Abschiebung bestünde Folgeverantwortung der BRD für die Behandlung im Zielland
    - Art. 3 EMRK „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“
    - Art. 8 EMRK – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
  - **§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG:**
    - Abschiebung wird ausgesetzt, wenn im Herkunftsstaat „erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“ besteht
      - darunter fallen auch lebensgefährliche Krankheiten oder schwerwiegende Erkrankungen, die sich nach der Abschiebung erheblich verschlechtern würden, solange sie im Herkunftsstaat nicht ausreichend behandelt werden können
      - die medizinische Versorgung muss dabei weder gleichwertig sein, noch flächendeckend im Herkunftsland verfügbar

- diese Einschätzung wird allein vom BAMF vorgenommen
- nach den Regelungen des „Asylpaket II“ bedarf es für den Nachweis der Erkrankung einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung, durch approbierte Ärzte (siehe auch § 60a Abs. 2c, 2d AufenthG)
  - eine Posttraumatische Belastungsstörung gilt in der Regel nicht als Abschiebehindernis
- Sperrwirkung des 2. Satzes: darunter fallen aber keine Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, zu der die Person gehört, allgemein ausgesetzt sind (z.B. prekäre Versorgungslage) – für solche Fälle gibt es allgemeine Abschiebestopps nach § 60a Abs. 1 AufenthG (§ 60 Abs. 7 Satz 2)
- Sperrwirkung wird durchbrochen bei verfassungswidriger Schutzlücke, wenn hohe Wahrscheinlichkeit von Gefahr und deren Realisierung bald nach der Rückkehr zu erwarten wäre, dann greifen verschiedene Grundrechte (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG)

## 6. Offensichtlich unbegründete Asylanträge

- § 30 Abs. 1 AsylG: ein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen
- § 30 Abs. 2 AsylG: ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält
- § 30 Abs. 3 AsylG: Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn
  1. in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,
  2. der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert,
  3. er unter Angabe anderer Personalien einen weiteren Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat,
  4. er den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen,
  5. er folgende **Mitwirkungspflichten** gröblich verletzt hat, dies selbst zu vertreten hat und keine wichtigen Gründe dafür hat
    - nach § 13 Abs. 1 AsylG aus dem Asylantrag sollte inhaltlich hervorgehen, dass es sich um ein Schutzgesuch handelt
    - nach § 13 Abs. 3 Satz 2: nach unerlaubter Einreise - unverzügliche Meldung bei Aufnahmeeinrichtung
    - § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5:
      - meldet sich gemäß den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen entsprechend, bzw. erscheint persönlich
      - legt seinen Pass oder Passersatz den verantwortlichen Behörden vor
      - legt alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen vor (hier geht es vor allem um die Möglichkeit festzustellen, ob Rückführung in einen anderen Staat möglich ist, also Visa, Aufenthaltstitel, Grenzübertrittspapiere, aber auch Fahrausweise und Flugtickets) siehe auch Dublin III

- § 25 Abs. 1: bei der Anhörung vor dem BAMF
  - muss Furcht vor Verfolgung oder Gefahr von ernsthaftem Schaden begründet werden
  - alle erforderlichen Angaben zum Reiseweg, Wohnsitz usw. gemacht werden
  - angegeben werden, ob bereits in einem anderen Staat oder der BRD ein Asylverfahren läuft
  
- 6. er nach §§ 53, 54 des Aufenthaltsgesetzes vollziehbar ausreisepflichtig ist: (siehe Ausweisung)
  - u.a. vorsätzliche Straftat oder Straftaten ab mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe
  - u.a. besonderes Ausweisungsinteresse wenn Betroffener Mitglied einer Vereinigung, die Terrorismus unterstützt (auch indirekt) war oder ist, schwere staatsgefährdende Gewalttaten oder Vorbereitung derselben, es sei denn von dem sicherheitsgefährdenden Handeln wird erkennbar und glaubhaft Abstand genommen
- 7. er für einen nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird oder nach § 14a als gestellt gilt, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind.
  
- § 30 Abs. 4: Ein Asylantrag ist ferner als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn
  - die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG (Gefahr für Sicherheit der BRD oder Allgemeinheit, Gefängnisstrafe mindestens 3 Jahre...) oder
  - des § 3 Abs. 2 (Verbrechen gegen Frieden, Menschlichkeit...) vorliegen oder
  - wenn das Bundesamt nach § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG (Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung, Eigentum, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, körperliche Unversehrtheit – Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr) von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (Verbot der Abschiebung bei zuerkannter Flüchtlingseigenschaft) abgesehen hat.
  
- wenn Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat nach Art. 16a Abs. 3 S.1 stammt, wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, es sei denn es kann dargelegt werden, dass abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsland politische Verfolgung droht (§ 29a Abs. 1 AsylG) – siehe auch Schnellverfahren